

99102047012003

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Steuerklasse VI bei einem zweiten oder weiteren Beschäftigungsverhältnis

Heruntergeladen am 03.06.2025

<https://fimportal.de/services/99102047012003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102047012003
Leistungsbezeichnung I	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Steuerklasse VI bei einem zweiten oder weiteren Beschäftigungsverhältnis
Leistungsbezeichnung II	Arbeitslohn aus einem weiteren Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI besteuern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Nebentätigkeit, Nebenbeschäftigung, Lohnkonto,

Modul	Sachverhalt
	Mehrere Arbeitgeber, Lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal, Hauptarbeitgeber, Zweites Arbeitsverhältnis, Hauptberuf, Nebenjob, Mehrere Beschäftigungsverhältnisse, Nebenarbeitgeber, Zweites Dienstverhältnis, Steuerklasse VI, Betriebsstättenfinanzamt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Steuererklärung (1060100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde - Steuerverwaltung -
Handlungsgrundlage	§ 38b Einkommensteuergesetz (EStG); https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_38b.html § 39e Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG); https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html § 46 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG); https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_46.html
Teaser	Die Arbeitslöhne aus allen weiteren Beschäftigungsverhältnissen werden nach der Steuerklasse VI besteuert.
Volltext	Stehen Sie in mehreren Beschäftigungsverhältnissen, nimmt das Unternehmen, mit dem sie ein

Modul
Sachverhalt

Hauptarbeitsverhältnis eingegangen sind, den Lohnsteuerabzug von Ihrem Arbeitslohn nach der Steuerklasse vor, die Ihrem steuerlichen Familienstand entspricht. Hierbei handelt es sich um die Steuerklassen I bis V.

Ihr erstes Arbeitsverhältnis bzw. Ihr Hauptarbeitsverhältnis gehen Sie in der Regel mit dem Unternehmen ein, von dem Sie den höheren Arbeitslohn erhalten.

Bei jedem weiteren Beschäftigungsverhältnis (Nebenarbeitsverhältnis) ist der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI vorzunehmen.

Alle weiteren Beschäftigungsverhältnisse sind beim Hauptarbeitgeber anzuzeigen.

Ein Antrag beim Finanzamt auf Zuteilung der Steuerklasse VI ist nicht erforderlich.

Wird Arbeitslohn nach der Steuerklasse VI versteuert, sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung bei Ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben (s. weiterführende Informationen).

Erforderliche Unterlagen

Keine

Voraussetzungen

Es bestehen Arbeitsverhältnisse mit mehreren Unternehmen.

Kosten

Keine

Verfahrensablauf

Sie teilen dem Unternehmen, bei dem Sie beschäftigt sind, mit, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Das Unternehmen bei dem das Nebenarbeitsverhältnis besteht, besteuert den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI.

Bearbeitungsdauer
Frist

Keine

weiterführende Informationen

Behördenwegweiser, Finanzamtssuche auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern
 <<https://www.bzst.de/gemfa>>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Arbeitslohn aus einem weiteren Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI besteuern • Die Höhe des Lohnsteuerabzugs bestimmt sich nach der Steuerklasse • Nur für das Hauptarbeitsverhältnis gilt die familiengerechte Steuerklasse I bis V • Für alle weiteren Arbeitsverhältnisse (Nebenarbeitsverhältnisse) gilt die Steuerklasse VI • Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist in der Regel keine Lohnsteuer einzubehalten • Abgabe einer Einkommensteuererklärung erforderlich bei Lohnversteuerung mit Steuerklasse VI • Zuständig: Die Besteuerung nach Steuerklasse VI wird von dem Unternehmen vorgenommen, bei dem ein zweites bzw. weiteres Beschäftigungsverhältnis besteht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Besteuerung nach Steuerklasse VI ist von dem Unternehmen vorzunehmen, mit dem Sie Ihr Nebenbeschäftigungsverhältnis eingegangen sind.
Formulare	Gegebenenfalls benötigt das Unternehmen, bei dem Sie beschäftigt sind, eine schriftliche Mitteilung darüber, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenbeschäftigung handelt.
Ursprungsportal	